

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00165 vom 24. November 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2024.00165

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00165 du 24 novembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00165 del 24 novembre 2025

Erwägungen

E. 7

/ 237/15).

4.2

Gemäss dem nunmehr vorliegenden bidisziplinären Gutachten des Kantonsspitals D.____ vom 14. Januar 2022 (Urk. 7/284) wurde der Beschwerdeführer im November 2021 aus neurologischer und orthopädischer Sicht begutachtet (Urk. 7/284/1, Urk. 7/284/8, Urk. 7/284/17). Die Gutachter stellten die Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit eines neuropathischen Schmerzsyndroms im Versorgungsgebiet des Nervus (N.) cutaneus antibrachii

lateralis sinister sowie eines chronischen lumbovertebralen Schmerzsyndroms bei Zustand nach Diskusprolaps L5 links. Ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit wurden die Diagnosen eines chronischen Schmerzsyndroms mit psychischen und somatischen Faktoren (ICD-10 F45.41), einer rezidivierenden depressiven Störung unklaren Schweregrades (ICD-10 F33.9) unter antidepressiver Medikation und seit Jahren ohne fachärztliche Behandlung, sowie des

Zustandes nach Bizepssehnenruptur rechts im Jahr 2004 gestellt. Es würden sich aus neurologischer und orthopädischer Sicht hinsichtlich der motorischen Funktionalität des linken Armes keine versicherungsmedizinisch relevanten Einschränkungen ergeben. In der Einzelkraftprüfung fanden sich keine Paresen. Die Motilität sei vollumfänglich erhalten. Neurologischerseits zeigen sich eine Hypästhesie und ein neuropathisches Schmerzsyndrom im Versorgungsgebiet des linken N. cutaneus antibrachii

lateralis, welche auf den Arbeitsunfall vom 23.

September 2014 zurückzuführen seien. Aufgrund der Schmerzen bestünden aus neurologischer und orthopädischer Sicht versicherungsrelevante Einschränkungen. Es bestehe für die massgebliche Zeit ab dem 1. Juli 2017 bezüglich der Leistung eine qualitative Einschränkung mit langsamerem Arbeitstempo und erhöhtem Pausenbedarf, sodass mit einer 20%igen Einschränkung in einer leidensangepassten Tätigkeit zu rechnen sei und eine 80%ige Arbeitsfähigkeit bestehe. Aufgrund des Schmerzsyndroms des linken Armes sollten Tätigkeiten, welche eine schwere Beanspruchung des linken Armes voraussetzen würden, wie das Heben von schweren Lasten, repetitive Bewegungen, Tätigkeiten mit Exposition von starken Vibrationen oder Temperaturwechsel, vermieden werden. Die Ausübung einer derart leidensangepassten Tätigkeit sei in Anbetracht der Unfallfolgen gänzlich zumutbar.

Für die ange stammte Tätigkeit als Mauerer bestehe weiterhin keine Arbeitsfähig keit. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Nebenerwerbstätigkeit neben der Haupt erwerbs tätigkeit sei nicht gegeben. Unfallfolgen mit Beeinträchtigung der körper lichen Integrität lägen keine vor (Urk. 7/284/3-6). 4.3

Auf die se gutachterliche Einschätzung einer 80%igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit

ab Juli 2017 ist mit den Parteien abzustellen , zumal das Gutachten alle rechtsprechungsgemäss erforderlichen Kriterien für beweis kräftige ärztliche Entscheidungsgrundlagen erfüllt (vgl. BGE 134 V 231 E.

5.1, 125 V

351 E.

3a, 122 V

157 E.

1c ; zur Beeinträchtigung der Integrität vgl. unten E. 6). 5. 5.1

Z ur Bestimmung der Vergleichseinkommen im Unfallversicherungsrecht bestehen - abgesehen von den in Art.

28

f. UVV

geregelten , hier nicht einschlägigen Sonderfällen – keine näheren, über Art. 16 ATSG hinausgehende Vorschriften. Es kommen hier daher die allgemeinen Prinzipien der Invaliditätsbemessung zur Anwendung. Relevanter Zeitpunkt für den Einkommensvergleich ist der Beginn des Rentenanspruchs (hier unstrittig am 1. Juli 2017). Davon ausgehend sind die Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben (vgl.

Urteil des Bundesgerichts 8C_577/2023 vom 10.

Dezember 2024 E.

5.1 mit Hin weisen). Allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen sind bis zum Einspracheentscheid zu berücksichtigen (BGE

143 V

295 E.

4.1.3 mit Hinweisen). 5.2

Für die Ermittlung des Einkommens, welches der Versicherte ohne Invalidität erzielen könnte (Valideneinkommen), ist entscheidend, was er im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns, im vorliegenden Fall am 1. Juli 2017 , nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunder tatsächlich verdient hätte . Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst ange knüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 129 V 222 E.

4.3.1 , 145

V

141 E. 5.2.1 , je mit Hinweisen).

Die Beschwerdegegnerin hat das Valideneinkommen unstrittig und grundsätzlich korrekt ausgehend vom

vor dem Unfall vom 23. September 2014 erzielten Brutto einkommen des Beschwerdeführers ermittelt (Urk. 7/170/-171, Urk. 7/199/8). Und zwar hat der Beschwerdeführer im Jahr 2014 mit seiner Hauptbeschäftigung bei der Y.____ AG einen Bruttolohn von monatlich Fr. 6'660.-- zuzüglich Spesen von Fr. 300.-- und zuzüglich eines 13. Monatslohnes , insgesamt

von Fr. 90'180.-- pro Jahr ([12

x Fr. 6'960.--] + Fr. 6'660.--),

erzielt (Urk. 7/56/1, Urk. 7/57/2) . Unstrittig und zutreffend ist auch, dass die Beschwerdegegnerin d as Einkommen des Beschwerdeführers aus seinen diversen Nebenbeschäftigungen von Fr. 14'758.-- dazu addiert hat (Urk. 7/170-171 ; vgl. Urteile des Bundes ge richts 8C_745/2020 vom 29.

März 2021 E. 6.2 , 8C_653/2015, 8C_663/2015 vom 18.

März 2016 E. 5.2 und 8C_671/2010 vom 25. Februar 2011 E.

4.5.2 , je mit Hinweisen) , was ein Gesamteinkommen im Jahr 2014 von Fr. 104'938.-- (Fr. 90'180.-- + Fr. 14'758.--) ergibt .

Entgegen der Berechnung der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid (Urk. 2 S. 7) ist die bezüglich dieses Einkommens zu berücksichtigende Nominal lohnentwicklung indes nicht erst ab dem Jahr 2017, sondern schon ab dem Jahr

2014 beachtlich , und überdies nicht bis ins Jahr 2024, sondern bis zum Jahr des Rentenbeginns , nämlich 201 7. Denn die Validen- und Invalideneinkommen sind auf zeitidentischer Grundlage ausgehend vom Zeitpunkt des Beginn s des Renten anspruchs zu erheben

(vgl. E.

5.1 hiavor). Damit resultiert für das für den Ein kommensvergleich massgebliche Jahr 2017 unter Berücksichtigung der Nominal lohnentwicklung bei Männern im Baugewerbe von 201 4 bis 2017 ein Validen einkommen von Fr. 105' 346.30 (Fr. 104'938. -- :

1 02.8 x

E. 10

3.2). 5.3 5.3.1

Die Beschwerdegegnerin bestimmte das Invalideneinkommen anhand der LSE Tabellenlöhne , was unbestritten blieb . Dabei stützt e sie sich auf die Tabelle TA1_tirage_skill_level

der LSE 2020 (Urk. 2 S. 6) , welche am 23.

August 2022 veröffentlicht wurde . Zwar sind rechtsprechungsgemäss die im Zeitpunkt des

Einspracheentscheids

aktuellsten

veröffentlichten statistischen Daten zu verwenden

(BGE 143

V 295 E.

4.1.3 ; Urteil des Bundesgerichts 8C_410/2023 vom 5. Dezember 2023 E. 5.2 mit Hinweisen), dies jedoch bezogen auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns (hier vom 1. Juli 2017; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_489/2022 vom 9. März 2023 E. 6.3.2 mit Hinweis)

Es ist daher auf die LSE

2016 abzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_202/2021

vom 17. Dezember 2021 E. 6.2.2), und nicht auf die LSE 2020. Dabei ist im Hinblick auf die zu verwendenden aktuellsten

veröffentlichten statistischen Daten zu berücksichtigen, dass das Bundesamt für Statistik die Ergebnisse der LSE 2012 bis 2018 im Zuge der Umstellung auf die Schweizer Berufsnomenklatur CH-ISCO-19

rückwirkend neu berechnet hat, um die Vergleichbarkeit der nach Kompetenzniveau aufgeschlüsselten Ergebnisse über die gesamte Zeitreihe 2012–2022 zu gewährleisten. Diese neu berechneten Tabellen wurden zusammen mit der LSE 2022 am 29. Mai 2024 veröffentlicht, mithin noch vor Erlass des angefochtenen Entscheides vom 2. September 2024 (Urk. 2), und sind ihr daher massgeblich (neu berechnete LSE 2016 abrufbar unter www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalog.assetdetail.31606968.html). 5.3.2

Mit dem entsprechenden Tabellenlohn gemäss der LSE 2016, Tabelle TA1_tirage_skill_level (Kompetenzniveau

1, Männer, Total), von Fr. 5'215.-- pro Monat respektive Fr. 62'580.-- pro Jahr und

unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen (vom BFS erhobenen) wöchentlichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden im Jahr 2017 (Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche, Tabelle T 03.02.03.01.04.01, Abschnitt A-S, Total), der Nominallohnentwicklung von 2016 bis 2017 (BFS, Schweizerischer Lohnindex nach Sektor und Geschlecht, Nominallohnindex Männer 2011-2024 [T1.1.10], Total, 2016: 104.1, 2017: 104.6) sowie einer

20%igen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit resultiert der Betrag im Jahr 2017 von Fr. 52'442.40 (Fr. 62'580.--

: $40 \times 41,7 : 104,1 \times 104,6 \times 0,8$). 5.3.3

Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens auf der Grundlage von statistischen Lohndaten, namentlich der LSE, ist der so erhobene Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und die versicherte Person je nach Ausprägung deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit

unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamt haft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (BGE 148 V 174 E. 6.3 mit Hinweisen ; Urteil des Bundesgerichts 8C_674/2024 vom 24. April 2025 E. 4.1). Allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen dürfen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen (BGE 148 V 174 E. 6.3 mit Hinweis).

Dem Umstand, dass der Beschwerdeführer vermehrt Pausen benötigt und eine Minderleistung aufgrund des langsameren Arbeitstempos besteht, wurde bereits mit dem um 20 % verminderten Rendement bei grundsätzlich ganztätiger Arbeitsfähigkeit (Urk. 7/284/4-5) hinreichend Rechnung getragen und er darf rechtsprechungsgemäss nicht zusätzlich mit einem Abzug versehen und damit doppelt herangezogen werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_581/2016 vom 24. Januar 2017 E. 3 und 9C_584/2015 vom 15. April 2016 E. 6.2). Auch recht fertigt der Umstand, dass die versicherte Person zwar ganztags arbeitsfähig ist , hierbei aber nur reduziert leistungsfähig ist, grundsätzlich keinen Abzug vom Tabellenlohn entsprechend der Rechtsprechung bei Teilzeitarbeit (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_421/2017 vom 19.

September 2017 E. 2.1.1 mit Hinweisen).

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 5) rechtfertigt auch die gutachterlich attestierte Einschränkung der Belastbarkeit des linken Armes entsprechend dem beschriebenen Zumutbarkeits profil (kein

Heben von schweren Lasten, keine repetitiven Bewegungen , keine Tätigkeiten mit Exposition von starken Vibrationen oder Temperaturwechsel , Urk. 7/284/4-5) keinen Abzug vom Tabellenlohn . Angesichts des genannten P rofils , welches allein den linken Arm besonders belastende Tätigkeiten ausschliesst, ist vorliegend von einem genügend breiten Spektrum an realisierbaren Verweistätigkeiten auszugehen , zumal der Beschwerdeführer Rechtshänder ist (Urk. 7/299/348) und hinsichtlich Beweglich keit und Kraft des linken Armes gemäss Gutachten keine relevanten Einschränkungen bestehen (Urk.

7/284/3) . D er Tabellenlohn im Kompetenz niveau 1

umfasst denn auch eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten

(Urteil e des Bundesgerichts

8C_125/2024

vom 3.

Februar 2025 E. 5.2.2, 8C_281/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 6.4.2 und

9C_455/2013 vom 4. Oktober

2013 E. 4.4). Ist aber von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten auszugehen, können unter dem Titel leidensbedingter Abzug grundsätzlich nur Umstände berücksichtigt werden, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als ausserordentlich zu bezeichnen sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_705/2022 vom 23. August 2023 E. 6.3.2.2 mit Hinweis).

Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Das Bundesgericht hat ferner mit Urteil 8C_495/2019 vom 1. Dezember 2019 einen Abzug bei einer versicherten Person mit Einschränkungen der dominanten Hand verneint (E. 3.2 und E. 4.2.2). Gleich entschied es bezüglich zweier versicherter Personen, die je eine Einschränkung des dominanten Arms zu verzeichnen hatten, aus welcher keine faktische oder annähernde Einarmigkeit bzw. -händigkeit gefolgert werden konnte (Urteile des Bundesgericht 8C_174/2019 vom 9.

Juli 2019 E.

5.1.2 und E.

5.2.2 und 8C_151/2020 vom 15. Juli 2020 E. 6.2).

Desgleichen verhält es sich hier. Des Weiteren geben auch die übrigen Merkmale (Alter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie) keinen Anlass für einen Abzug, was denn auch nicht geltend gemacht wird (Urk. 1

S. 5). Namentlich nimmt die Bedeutung der Anzahl Dienstjahre im privaten Sektor ab, je niedriger das Anforderungsprofil ist (AHI 1999 177 E. 3b S. 181), weshalb mit Blick auf das Kompetenzniveau 1 auch das Kriterium Betriebszugehörigkeit respektive das Fehlen einer langen Betriebszugehörigkeit keinen Abzug zu rechtfertigen vermag (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_455/2013 vom 4. Oktober 2013 E.

4.1 mit Hinweisen). 5.3.4

Somit bleibt es bei einem Invalideneinkommen für das Jahr 2017 von Fr. 52'442.40.

Der Vergleich mit dem Valideneinkommen von Fr. 105'672.55 ergibt eine Einbusse von Fr. 52'903.90 (Fr. 105'346.30 - Fr. 52'442.40), was einem Invaliditätsgrad von (gerundet) 50% entspricht ($\text{Fr. } 52'903.90 \times 100 : \text{Fr. } 105'346.30$) und einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente in dieser Höhe begründet (Art. 18 Abs. 1 UVG). Der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. September 2024, mit welchem dem Beschwerdeführer (in Bestätigung der Verfügung vom 24. März 2024, Urk. 7/316) eine Invalidenrente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 49% zugesprochen wurde, ist folglich dementsprechend

in teilweiser Gutheissung der Beschwerde zu ändern. 6.6.1

Zu klären ist weiter der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung (Art. 24 f. UVG).

Im Anhang 3 zur UVV hat der Bundesrat Richtlinien für die Bemessung der Integritätsschäden aufgestellt und in einer als gesetzmässig erkannten, nicht abschliessenden Skala (BGE 124 V 29 E. 1b mit Hinweisen) häufig vorkommende und typische Schäden prozentual gewichtet. Für die darin genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (Ziff. 1 Abs. 1). Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet (Ziff. 1 Abs. 2). Integritätsschäden, die gemäss der Skala 5% nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf Entschädigung (Ziff. 1 Abs. 3). Die völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt; bei teilweisem Verlust und teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend geringer, wobei die Entschädigung jedoch ganz entfällt, wenn der Integritätsschaden weniger als 5% des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ergäbe (Ziff. 2).

Die Medizinische Abteilung der Suva hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Fein raster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtssätze dar und sind für das Gericht nicht verbindlich. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 29 E. 1c, 116 V 156 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C_316/2022 vom 31. Januar 2023 E. 6.1.1 mit Hinweisen).

Verwaltung und Gericht sind für die Beurteilung der einzelnen Integritätseinbussen auf ärztliche Sachverständige angewiesen (vgl. zur Aufgabe der Arztperson auch BGE 140 V 193 E. 3.2 und Urteil des Bundesgerichts 8C_809/2021 vom 24. Mai 2022 E. 5.4 mit Hinweisen). Die Beurteilung des Integritätsschadens basiert auf dem medizinischen Befund. In einem ersten Schritt fällt es dem Arzt oder der Ärztin zu, sich unter Einbezug der in Anhang 3 der UVV und gegebenenfalls in den Suva-Tabellen aufgeführten Integritätsschäden dazu zu äussern, ob und inwieweit ein Schaden vorliegt, welcher dem Typus von Verordnung, Anhang oder Weisung entspricht. Verwaltung und Gericht obliegt es danach, gestützt auf die ärztliche Befunderhebung die rechtliche Beurteilung vorzunehmen, ob ein Integritätsschaden gegeben ist, ob die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist und, bejahendenfalls, welches Ausmass die erhebliche Schädigung angenommen hat (Urteil des Bundesgerichts 8C_316/2022 vom 31. Januar 2023 E. 6.1.3.1 mit Hinweisen).

6.2

In der interdisziplinären Konsensbeurteilung des

Gutachten des Kantonsspitals D.____ vom 14.

Januar 2022

erklärten die Sachverständigen in Bezug auf einen allfälligen Integritätsschaden, es lägen aus ihrer Sicht keine Unfallfolgen mit Beeinträchtigung der körperlichen Integrität vor (Urk. 7/284/5-6). Dies wurde auch im neurologischen Teilgutachten so festgehalten (Urk. 7/284/16). Im orthopädischen Teilgutachten wurde dazu erklärt, eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität liege nicht vor, dies gemäss der (Suva-)Tabelle 1 « Integritätsschaden bei Funktionsstörungen an den oberen Extremitäten » (Urk.

7/284/25). Damit bestätigten die Gutachter aus orthopädischer und neurologischer Sicht, was schon der Kreisarzt Prof.

Dr. A.____ in seiner ärztlichen Beurteilung vom

E. 13

Mai 2016 festgestellt hatte. Dieser hatte erklärt, die Voraussetzungen für eine Integritätsschädigung würden im konkreten Fall weder bezüglich der Feinrastertabelle 1 noch der Feinrastertabelle 5 vorliegen (Urk. 7/126/4).

Diese übereinstimmende ärztliche Einschätzung ist angesichts des vorliegenden, von den Gutachtern festgestellten Gesundheitsschadens nachvollziehbar. Denn die unfallbedingte Beeinträchtigung beschränkt sich auf ein neuropathisches Schmerzsyndrom im Versorgungsgebiet des Nervus (N.) cutaneus antebrachii

lateralis sinister. Nach gutachterlicher Einschätzung

bestehen allein aufgrund der Schmerzen versicherungsrelevante Einschränkungen, nicht aber bezüglich motorischer Funktionalität, Motilität und Kraft des linken Armes (Urk. 7/284/3-4).

Ein

Integritätsschaden

liegt

definitionsgemäss (in hier allein interessierender somatischer Hinsicht) dagegen dann vor, wenn ein anatomisches oder funktionelles Defizit besteht (BGE 115 V 147 E. 3a). Dabei ist unter Integrität die körperliche Unversehrtheit zu verstehen, welche meint, dass ein Organismus ungestört funktioniert. In seiner körperlichen Integrität ungestört ist mithin, bei wem alle Organe regulär vorhanden sind und funktionieren, wer alle Extremitäten hat und bei dem diese vollständig funktionstüchtig sind (inklusive aller Finger und Zehen), wessen Kreislauf, Nervensystem und Skelett einwandfrei sind, wer einwandfrei sieht, hört, riecht schmeckt und ein intaktes Gleichgewichtsgefühl hat etc. (Berger in: Basler Kommentar, Unfallversicherungsgesetz, Basel 2019, Art. 24 Rz.

4).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beruht die Integritätsentschädigung grundsätzlich auf dem Gedanken der Genugtuung und soll einen

gewissen Ausgleich für Schmerz, Leid sowie Beeinträchtigung des Lebensgenusses bringen. Bei der konkreten Festsetzung muss allerdings beachtet werden, dass das Prinzip der abstrakten und egalitären Bemessung gilt. Massgeblich ist die medizinisch-theoretische Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität (BGE 133 V 224 E. 5.1, Urteil des Bundesgerichts 8C_812/2010 vom 2. Mai 2011 E. 6.2 mit Hinweis auf BGE 115 V 147 E. 1), weshalb für subjektive Faktoren grundsätzlich kein Raum bleibt (Urteile des Bundesgerichts 8C_756/2019

vom 11. Februar 2020 E.

4.2 und 8C_521/2008

vom 27. November 2008 E. 3.2).

Beim Beschwerdeführer ist die betroffene linke obere Extremität als Ganzes vorhanden und im Wesentlichen (unfallbedingt) funktionstüchtig bei sehr guter

Beweglichkeit des linken Ellbogengelenks (Urk. 7/284/24). Die in Frage kommende Suva-Feinrastertabelle 1 (Revision 2000) «Integritätsschaden bei Funktionsstörungen an den oberen Extremitäten» sieht eine Entschädigung vor bei völliger Gebrauchsunfähigkeit, verschiedenen Einschränkungen der Beweglichkeit am Schultergelenk, Ellbogen, Vorderarm oder an den Händen bis hin zu Lähmungen im Bereich der oberen Extremitäten. Solches liegt beim Beschwerdeführer nicht vor. Auch Arthrosen oder Instabilitäten an der linken oberen Extremität, insbesondere am linken Ellbogen, wurden beim Beschwerdeführer nicht festgestellt, so dass auch ein Integritätsschaden gemäss der Suva-Feinrastertabelle 5 (Revision 2011) «Integritätsschaden bei Arthrosen» oder gemäss der Feinrastertabelle 6 «Integritätsschaden bei Gelenkinstabilitäten» nicht in Frage kommt. Die unfallbedingten Schmerzen respektive das neuropathische Schmerzsyndrom allein begründen dabei entsprechend der übereinstimmenden ärztlichen Einschätzungen

nachvollziehbar keine erhebliche (augenfällige oder stark beeinträchtigende) und dauernde (lebenslängliche) Schädigung der Integrität im Sinne von Art. 24 Abs. 1 UVG und Art. 36 Abs.1 UVV . Daran vermag entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk.

1 S. 6) auch die Berücksichtigung der

Skala in Anhang 3 zu Art. 36 Abs. 2 UVV, welche durch die Suva-Feinrastertabellen gerade weiter spezifiziert

wird

und durch welche die Einordnung erleichtert werden soll – nichts zu ändern , zumal nach überzeugender gutachterlicher Einschätzung beim Beschwerdeführer nicht die Gebrauchsfähigkeit, sondern die Belastbarkeit des linken Armes und diese (nur) bei schwerer Beanspruchung des linken Armes (Urk. 7/284/6) aufgrund des neurogenen Schmerzsyndroms eingeschränkt ist , wobei von den Gutachtern zusätzlich auch die Diagnose eines unstrittig nicht unfallkausalen psychisch bedingten Schmerz syndroms aufgeführt wurde (Urk. 7/284/4). Insgesamt besteht für das Gericht kein Anlass, in den diesbezüglichen Bemessungsspielraum der Fachärzte respektive der Beschwerdegegnerin einzugreifen (vgl. Urteile des Bundesgerichts U

121/06 vom 23. April 2007 E. 5.2 , 8C_906/2015 vom 12. Mai 2016 E. 5.2 und 8C_734/2019 vom 23. Dezember 2019 E. 6.2.3).

6.3

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin gestützt auf die gutachterliche Einschätzung das Vorliegen eines Integritäts schadens verneinte und die Entschädigung einer Integritätseinbusse ablehnte. Insofern ist die Beschwerde abzuweisen. 7 .

Da der Beschwerdeführer ausgangsgemäss teilweise obsiegt, hat die Beschwerde gegnerin an diesen eine dem diesbezüglichen Aufwand angemessene, reduzierte Partei entschädigung zu entrichten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_471/2007 vom 1. Februar 2008 E. 3.2). Diese ist nach Art. 61 lit . g ATSG in Verbin dung

mit

§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rück sicht

auf

den

Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierig keit

des

Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen zu bemessen und (in

reduziertem Umfang) auf Fr. 1'500.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzu setzen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 2.

September 2024 dahingehend abgeändert, als

festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2017 Anspruch auf eine Invalidenrente aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit von 50

% (Invaliditätsgrad) hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dominique Chopard - Suva - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
FehrHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.